

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joachim Poß, Robert Antretter,  
Gerd Andres, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 12/7117 –**

**Zutreffende Besteuerung der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen  
osteuropäischen Werkvertragsunternehmen**

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit osteuropäischen Staaten eine Reihe von bilateralen Regierungsvereinbarungen abgeschlossen, nach denen aufgrund von Werkverträgen eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern aus diesen Ländern für bestimmte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten dürfen. Die Tätigkeit der Arbeitnehmer findet fast ausschließlich im Bausektor statt, in dem Arbeitnehmerüberlassung verboten ist. Die Einzelregelungen wurden im Laufe der letzten zwei Jahre mehrfach geändert, zuletzt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993, mit der eine Quotierung eingeführt worden ist. Die Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages im Januar 1993 hat gezeigt, daß im großen Stil Mißbrauch sowohl im Gebiet des Arbeitsrechts (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung) als auch auf dem Gebiet des Steuerrechts betrieben wird. Trotz aller Überwachungsmaßnahmen insbesondere der Arbeitsverwaltung hat sich daran nichts wesentliches geändert. Dabei besteht insbesondere ein Spannungsfeld zwischen den Vorschriften der Arbeitsverwaltung und dem Steuerrecht.

Aufgrund der Werkverträge mit osteuropäischen Unternehmen wurden und werden für Bauleistungen Beträge in der Größenordnung von 30 Mrd. DM jährlich bezahlt. Nach den Erkenntnissen über Devisenströme ist jedoch ein Geldstrom vergleichbarer Größenordnung in die osteuropäischen Staaten nicht festzustellen. Das bedeutet, daß wesentliche Teile dieser Gelder nicht in diesen Staaten ankommen. Hieraus folgt, daß der mit den Werkverträgen verfolgte Zweck nahezu vollständig verfehlt wird. Eine Besteuerung erfolgt zum größten Teil nicht.

Seit dem 1. Januar 1993 kann von den Werkvertragsunternehmen nicht mehr verlangt werden, daß diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ihre Werkverträge bei einem Finanzamt vorlegen und darüber eine Bescheinigung einholen müssen. Dies bedeutet, daß die Finanzämter keine Kenntnis mehr erhalten, wer mit wem welche Werkverträge abgeschlossen hat. Damit ist eine steuerliche Erfassung der betreffenden Werkvertragsunternehmen nur noch von Zufällen abhängig.

Über den Bereich der genehmigten Werkverträge hinaus befinden sich in großem Umfang osteuropäische Arbeitnehmer illegal in der Bundesrepublik Deutschland. Schätzungen sprechen von rund 500 000 Perso-

nen. Bei der illegalen Beschäftigung dieses Personenkreises haben sich schon jetzt kriminelle Strukturen verfestigt, die jederzeit auch für andere Straftaten genutzt werden können. Leider haben die gut gemeinten Regelungen zur legalen Beschäftigung einer relativ geringen Zahl osteuropäischer Arbeitnehmer (nach Reduzierung der Kontingente sind es derzeit noch ca. 79 000 Arbeitnehmer) dazu geführt, daß in der Praxis der Aufbau krimineller Strukturen begünstigt wurde.

Im Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (StMBG) ist auch weiterhin nicht vorgesehen, daß die rechtlichen Voraussetzungen zur Eindämmung der Schwarzarbeit und der organisierten Kriminalität, auch auf dem Gebiet des Steuerrechts, geschaffen werden. Dazu gehört z. B., daß die Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Steuerverwaltung aufgrund rechtlicher oder auch verwaltungsinterner Probleme nur sehr ungenügend funktioniert. Dazu gehört auch, daß die grenzüberschreitende Verfolgung von Steuerhinterziehung trotz Europäischer Union aufgrund der einengenden Regelungen (großer Dienstweg) sehr erschwert ist.

Ein Abstellen der Mißbräuche ist unabdingbare Voraussetzung für eine geordnete Kooperation der osteuropäischen Staaten mit der Bundesrepublik Deutschland, um die Zielsetzung der abgeschlossenen bilateralen Verträge zu verwirklichen.

#### **Vorbemerkung**

Werkverträge sind seit jeher ein anerkanntes und bewährtes Instrument des internationalen Handels. Die Kooperation zwischen deutschen und mittel- und osteuropäischen Unternehmen hat bereits seit den 60er Jahren Tradition. Durch die Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen wurde diese Form der Zusammenarbeit in ein Regelwerk gebracht, das den beiderseitigen Interessen Rechnung trägt.

Nach dem politischen Zusammenbruch in den Ländern Mittel- und Osteuropas sieht die Bundesregierung hierin eine wichtige Unterstützung des dortigen Reformprozesses, da die Umstrukturierung der Wirtschaft und das Know-how gefördert sowie Deviseeinnahmen ermöglicht werden. Zugleich wird der Wandlungsdruck begrenzt und in geordnete Bahnen gelenkt.

Die Beibehaltung der Werkvertragskonzeption ist auch Bestandteil des Kompromisses der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 6. Dezember 1992 zur Neuregelung des Asylrechts und der Zuwanderung.

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, daß Mißbräuche bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nicht in erster Linie der Werkvertragsmöglichkeit zuzuschreiben sind. Die verstärkten Kontrollen der Bundesanstalt für Arbeit und der seit 1991 in diesen Aufgabenbereich eingebundenen Zollverwaltung haben dies bestätigt. Mißbrauch und Illegalität müssen im Bereich der Ausländerbeschäftigung deshalb unabhängig von der Art der Beschäftigung bekämpft werden.

Was die Werkvertragsbeschäftigung angeht, so haben die von der Bundesregierung eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen zu sichtbaren Erfolgen bei der Bekämpfung von Mißbräuchen geführt.

Unter anderem wurde ein spürbarer Rückgang der Beschäftigtenzahlen erreicht. Während im Oktober 1992 noch 116 000 Werkvertragsarbeitnehmer aus osteuropäischen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt waren, betrug ihre Anzahl im

April 1994 nur noch 38 489 Arbeitnehmer. In dieser Zeit ging die Zahl der am Bau beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer von 87 800 auf 25 067 zurück.

Durch das Auslaufen von bis 31. Dezember 1993 befristeten Baukontingenten (14 500) beläuft sich der derzeitige Beschäftigungsrahmen auf maximal 66 690 Werkvertragsarbeitnehmer (darunter 45 140 im Baubereich).

Die rechtlichen Möglichkeiten für eine ständige Überprüfung der Abwicklung der Werkverträge an Ort und Stelle zur Bekämpfung der mißbräuchlichen Ausnutzung der Werkvertragsbeschäftigung wurden durch den mit dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 26. Juni 1993 neu eingeführten § 150 a des Arbeitsförderungsgesetzes weiter verbessert.

Mit der Erweiterung des betrieblichen Prüfungsrechts sind der Arbeitsverwaltung und den bei der Zollverwaltung für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständigen Hauptzollämtern die Aufdeckung von Lohndumping und illegaler Beschäftigung wesentlich erleichtert worden. Durch die für die Werkvertragsarbeitnehmer eingeführte Pflicht zur Mitführung der Arbeitserlaubnis (§ 109 Abs. 2 Satz 9 SGB IV) lassen sich nun auch Fälle illegaler Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis leichter aufdecken. Die verbesserten innerstaatlichen Regelungen werden durch flankierende Maßnahmen im bilateralen Bereich noch verstärkt. Ausländische Werkvertragsfirmen, die sich illegaler Praktiken bedienen, können aufgrund verschärfter Sanktionsregelungen in den Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen künftig von jeder weiteren Werkvertragstätigkeit ausgeschlossen werden.

Im Zuge der mit den Vertragsstaaten geführten bilateralen Verhandlungen konnte erreicht werden, daß durch die Einführung bzw. Handhabung strengerer Kriterien zur Zulassung ausländischer Firmen für Beschäftigungen auf der Grundlage von Werkverträgen Mißbräuche vermieden werden. Alle Vertragsstaaten sind inzwischen zu wesentlich strengerem Zulassungskriterien übergegangen. In der Ausschaltung unzuverlässiger ausländischer Werkvertragsfirmen und der Auswahl solider Firmen sieht die Bundesregierung auch einen Beitrag, Verstößen im Steuerrecht entgegenzuwirken.

Für die zukünftige Handhabung der Werkverträge verfolgt die Bundesregierung folgendes Konzept:

Die Regierungsvereinbarungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas über die Werkvertragstätigkeiten werden beibehalten. Dies entspricht auch den Vereinbarungen zum Asylkompromiß. Neue Verträge mit Staaten, die nicht mit der EU assoziiert sind, werden nicht abgeschlossen. Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Mißbräuchen werden entsprechend den von der Bundesregierung eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen konsequent fortgesetzt.

1. Trifft es zu, daß die Zahl der illegal aus Osteuropa in Deutschland tätigen Arbeiter auf dem Bausektor die Zahl der legal beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer um ein Vielfaches, nämlich bis zum zehnfachen, übersteigt?

Es liegt im Wesen illegaler Beschäftigung, daß sie sich einer genauen Schätzung und erst recht einer genauen Feststellung entzieht. Die Bundesregierung hat es daher immer abgelehnt, sich an Spekulationen über den Umfang illegaler Beschäftigung zu beteiligen.

2. Trifft es zu, daß in Fällen der illegalen Beschäftigung steuerpflichtige Tatbestände im Inland entstehen?

Auch in Fällen der illegalen Beschäftigung können steuerliche Tatbestände im Inland entstehen. Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes erfüllt, gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (§ 40 AO).

3. Die Bundesregierung hat dem Abgeordneten Robert Antretter am 9. Dezember 1993 geantwortet, es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, daß es im Zusammenhang mit der Besteuerung ausländischer Werkvertragsunternehmen zu erheblichen Steuerausfällen komme.

Trifft es zu, daß bei der Vielzahl von illegal im Inland Beschäftigten zwangsläufig Erkenntnisse vorliegen müßten, wenn eine Kontrolle durch die Finanzbehörden möglich wäre?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 9. Dezember 1993 auf die schriftlichen Fragen des Abgeordneten Robert Antretter unter anderem geantwortet, daß ihr keine Erkenntnisse darüber vorliegen, daß trotz bestehender Steuerpflicht ausländischer Werkvertragsunternehmen deren Besteuerung nicht wahrgenommen wird, und auch von den Ländern, in deren Zuständigkeitsbereich die Durchführung der Besteuerung fällt, in dieser Sache kein Handlungsbedarf mitgeteilt worden ist. Hierzu hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß in der Regel ein Besteuerungstatbestand weder bei den ausländischen Werkvertragsunternehmen noch bei den im Inland vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern erfüllt sein dürfte.

Eine Kontrolle durch die Finanzbehörden ist rechtlich im Rahmen der Abgabenordnung möglich. Sie ist bei illegal im Inland Beschäftigten naturgemäß schwierig und zeitaufwendig. Die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ist im Zusammenwirken der beteiligten Behörden (Bundesanstalt für Arbeit, Hauptzollämter, Allgemeine Ortskrankenkassen, Staatsanwaltschaften) erfolgversprechend. Die Zusammenarbeit der Behörden ist rechtlich möglich und überwiegend zufriedenstellend, teilweise gut (vgl. z. B. Siebenter Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – sowie über die Auswirkung des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – BillBG – vom 21. August 1992 – Drucksache 12/3180 S. 34).

4. Trifft es zu, daß die Mehrzahl der aufgrund von Werkverträgen legal eingesetzten Arbeitnehmern zwischen eineinhalb und zwei Jahren im Inland eingesetzt werden?

Werkverträge mit einer Laufzeit von eineinhalb Jahren und länger bilden die Ausnahme. Nach neueren statistischen Stichproben der Bundesanstalt für Arbeit liegt die durchschnittliche Laufzeit der Werkverträge bis zu sechs Monaten bei etwa 45 % und bis zu neun Monaten etwa bei 40 %.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß zur Genehmigung von Werkverträgen durch die Arbeitsverwaltung versichert werden muß, daß die Löhne der Werkvertragsarbeitnehmer dem Lohn für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft in etwa vergleichbar sein müssen?

Trifft es ferner zu, daß die nach diesen Regelungen der Arbeitsverwaltung an die Arbeiter auszuzahlenden Lohnsummen die Freigrenzen (Steuerschwelle) übersteigen und somit die Entgelte der Arbeiter lohnsteuerpflichtig sind?

Die Erteilung der Arbeitserlaubnis setzt voraus, daß das Entgelt des ausländischen Werkvertragsarbeitnehmers dem Arbeitslohn eines vergleichbaren deutschen Arbeitnehmers entspricht.

Die auszuzahlenden Lohnsummen können die Freigrenzen (Steuerschwelle) übersteigen. Die Versteuerung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils mit den Ländern getroffenen Doppelbesteuerungsabkommen. Danach wird die Bundesrepublik Deutschland oftmals nach der 183-Tage-Regelung kein Besteuerungsrecht haben.

6. Bedeutet die Antwort der Bundesregierung auf die Frage des Abgeordneten Robert Antretter, daß die Lohnsummen der Arbeiter unter der steuerlichen Eingangsschwelle liegen, daß damit der Finanzverwaltung durchweg Erkenntnisse über rechtswidrig erlangte Genehmigungen auf Seiten der Arbeitsverwaltung vorliegen?

Trifft es zu, daß bei Bejahung der vorstehenden Frage eine legale Beschäftigung von Arbeitern nach Vorschriften der Arbeitsverwaltung entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen praktisch nie vorliegt?

Nein; es handelt sich lediglich um eine steuerliche Erwägung auf der Grundlage unterstellten Lohndumpings.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung bereit, aus der Diskrepanz zwischen den Angaben gegenüber der Arbeitsverwaltung und gegenüber der Steuerverwaltung entsprechende Konsequenzen zu ziehen und diese Widersprüche zu beseitigen?

Aufgrund der Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzbehörden werden zur Zeit die Möglichkeiten eines Informationsaustausches zwischen Finanz- und Arbeitsverwaltung geprüft.

8. Welche Bußgelder wurden durch die Arbeitsverwaltung in den Jahren 1991 bis 1993 jeweils wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern festgesetzt, und wie hoch waren die zugrundeliegenden Beträge an vorenthaltenen Sozialabgaben?

Wie hoch waren im gleichen Zeitraum die nach § 42 d Abs. 6 EStG (Entleiherhaftung) festgesetzten Steuer-Haftungsbeträge?

Von Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit wurden verhängt

wegen illegaler Ausländerbeschäftigung

1991	5 745	Bußgeldbescheide mit 4,29 Mio. DM Bußgeld-/Verwarnungssumme,
1992	7 435	Bußgeldbescheide mit 5,75 Mio. DM Bußgeld-/Verwarnungssumme,
1993	14 958	Bußgeldbescheide mit 15,43 Mio. DM Bußgeld-/Verwarnungssumme,

wegen illegaler Arbeitnehmerüberlassung

1991	2 672	Bußgeldbescheide mit 22,74 Mio. DM Bußgeld-/Verwarnungssumme,
1992	2 702	Bußgeldbescheide mit 22,25 Mio. DM Bußgeld-/Verwarnungssumme,
1993	1 936	Bußgeldbescheide mit 20,69 Mio. DM Bußgeld-/Verwarnungssumme.

Weder illegale Ausländerbeschäftigung noch illegale Arbeitnehmerüberlassung haben zur Voraussetzung, daß Sozialversicherungsbeiträge vorenthalten wurden. In vielen Fällen sind diese Erscheinungsformen illegaler Beschäftigung allerdings mit der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen verbunden. Arbeitsverwaltung und Hauptzollämter prüfen im Rahmen ihrer Außenprüfungen nach § 150 a AFG und § 107 SGB IV, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten nach den §§ 28 a und 102 bis 104 SGB IV erfüllen und teilen Unregelmäßigkeiten und Verstöße den Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Krankenkasse) mit.

Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen wird von den Einzugsstellen festgestellt. Ihnen obliegt auch die weitere Bearbeitung und ggf. Ahndung festgestellter Verstöße. Von ihnen wird jedoch statistisch nicht erfaßt, in wie vielen Fällen gleichzeitig gegen die Vorschriften über illegale Ausländerbeschäftigung oder illegale Arbeitnehmerüberlassung verstoßen wird.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie hoch die in den Jahren 1991 bis 1993 im Rahmen der Entleiherhaftung nach § 42 d Abs. 6 EStG festgesetzten Haftungsbeträge waren. Die obersten Finanzbehörden der Länder melden nur die steuerlichen Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfungen. Eine Aufschlüsselung nach Haftungstatbeständen erfolgt nicht.

9. Trifft es zu, daß die gesetzliche Regelung des § 42 d Abs. 6 EStG in der Praxis der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ohne Bedeutung ist?

Nein; die Bundesregierung geht davon aus, daß § 42 d Abs. 6 EStG von erheblicher Bedeutung in seinem Anwendungsbereich ist, insbesondere also im Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung und der nach § 12 a des Arbeitsförderungsgesetzes verbotenen gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe. Weil der Entleiher bei einer Aufdeckung regelmäßig mit einer Haftungsinanspruchnahme rechnen muß, ist dadurch die Hemmschwelle für die illegale Arbeitnehmerüberlassung angehoben worden. Bei anderen Formen der illegalen Beschäftigung (z. B. Schwarzarbeit) greift die Sondervorschrift selbstverständlich nicht ein. Auch in ihrem Anwendungsbereich ist aber Voraussetzung für die Haftung des Entleiher, daß der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn zusteht.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung eine gesetzliche Neuregelung der Entleiherhaftung in den Fällen des illegalen Entleihs?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine gesetzliche Neuregelung der Entleiherhaftung.

11. Trifft es zu, daß die Finanzverwaltung vom Tätigwerden eines osteuropäischen Werkvertragsunternehmens im Zeitpunkt des Tätigwerdens nur durch Zufall erfährt, da gesetzliche Meldevorschriften für diese Fälle nicht bestehen und die Arbeitsverwaltung keine Kontrollmitteilungen fertigt bzw. fertigen darf?

Die Finanzämter erfahren von der Tätigkeit eines ausländischen Werkvertragsunternehmens in der Bundesrepublik Deutschland, wenn das Unternehmen sich beim Finanzamt anmeldet oder seiner Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung nachkommt. Eine Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung besteht, soweit eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung begründet wird.

Die Arbeitsverwaltung weist den ausländischen Werkvertragsunternehmer in dem ihm ausgehändigte Merkblatt mit folgendem Passus ausdrücklich auf steuerliche Pflichten hin: „Sie und Ihre Arbeitnehmer unterliegen verschiedenen deutschen Steuern (z. B. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Gewerbe- und Umsatzsteuer, Vermögensteuer und Kraftfahrzeugsteuer). Wenden Sie sich bitte an das örtlich zuständige Finanzamt oder an einen privaten Steuerberater.“

12. Ist die Bundesregierung bereit, die Arbeitsverwaltung anzuweisen, daß die bei den zuständigen Finanzämtern befindlichen Unterlagen wie Werkverträge, Antragsunterlagen, Arbeitnehmerlisten der Steuerverwaltung zum Zwecke der Sicherung der Besteuerung ohne besondere Anforderung zugeleitet werden?

Die Frage, inwieweit es erforderlich und unter Praktikabilitätsgesichtspunkten möglich ist, der Steuerverwaltung die bei der Arbeitsverwaltung anfallenden Unterlagen ohne besondere Anforderung zuzuleiten, wird im Rahmen der Überlegungen zur Ver-

besserung des Informationsaustausches (vgl. Antwort zu Frage 7) geprüft. Die Prüfung umfaßt auch die Frage einer Rechtsänderung, da die für die Arbeitsverwaltung einschlägigen Datenschutzvorschriften des § 71 SGB X nur Befugnisse zur Datenübermittlung, aber keine Mitteilungspflichten normieren.

13. Hält es die Bundesregierung darüber hinaus für notwendig, aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit den § 71 Abs. 1 Nr. 3 SGB X in der Weise zu ändern, daß in Zusammenhang mit Werkverträgen zur Sicherung der Besteuerung alle erforderlichen Daten stets mitzuteilen sind?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Ist es zutreffend, daß Entgelte für Leistungen von osteuropäischen Subunternehmern grundsätzlich als Betriebsausgabe bei den auftraggebenden Unternehmen abzugsfähig sind und damit die Steuer mindern?

Nach § 4 Abs. 4 EStG sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind, als Betriebsausgaben abzugsfähig. In vollem Umfang sofort abgezogen werden dürfen solche Aufwendungen, die laufend anfallen (z. B. Lohn-, Gehaltszahlungen, Miet- oder Pacht-, Kreditzinsen) und durch die kein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut entsteht. Dienen die Aufwendungen dagegen der Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts (z. B. Gebäude), so wirken sie sich über die Absetzungen für Abnutzung (§ 7 EStG) als Betriebsausgabe aus, wenn das Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen des auftraggebenden Unternehmens gehört. Ist ein Wirtschaftsgut dagegen – wie es bei den auftraggebenden Unternehmen der Fall sein wird – dem Umlaufvermögen zuzuordnen, sind die Anschaffungs- oder Herstellungs-kosten zu aktivieren. Sie wirken sich dann erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Wirtschaftsgüter erfolgswirksam aus.

15. Trifft es zu, daß in Fällen der Beschäftigung osteuropäischer Subunternehmen aufgrund von Werkverträgen die erhöhten Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 AO nicht greifen?

Die erhöhte Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 der Abgabenordnung greift nur in den Fällen, in denen der Bundesrepublik Deutschland ein Besteuerungsrecht zusteht.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das im Besteuerungssystem grundsätzlich vorhandene Zusammenspiel von „Betriebsausgabe hier“ und „Besteuerung da“ im Fall der osteuropäischen Werkvertragsunternehmen ohne Folgen durchbrochen werden kann, da den Finanzbehörden eine Kontrolle der Besteuerung der Einnahmen der Werkvertragsunternehmen nicht möglich ist?
17. Trifft es zu, daß das Vorstehende auch für Fälle des illegalen Tätigwerdens von vorgeblich osteuropäischen Werkvertragsunternehmen gilt?

Die Überprüfung von Besteuerungsgrundlagen bei Gewerbetreibenden erfolgt durch Außenprüfungen. Voraussetzung für die Durchführung einer Außenprüfung ist, daß der Steuerpflichtige einen Betrieb unterhält. Da dies bei ausländischen Werkvertragsunternehmen häufig nicht gegeben ist, ist eine Überprüfung ihrer Einnahmen nur eingeschränkt oder nicht möglich, da die deutsche Finanzverwaltung keine Prüfungshandlungen im Ausland durchführen kann. Soweit Ermittlungen im Ausland für die inländische Besteuerung von Bedeutung sind, ist eine Klärung nur durch ein Auskunftsersuchen an den ausländischen Staat möglich. Der Umfang der Verpflichtung des anderen Staates, Auskünfte zu erteilen, ergibt sich aus den Doppelbesteuerungsabkommen bzw. für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft aus dem Gemeinschaftsrecht. Im Fall osteuropäischer Werkvertragsunternehmen kommt noch hinzu, daß in den Doppelbesteuerungsabkommen mit deren Sitzstaaten nur ein beschränkter Auskunftsverkehr zwischen den beiderseitigen Finanzbehörden vorgesehen ist (sog. kleine Auskunftsklauseln). Im Bundesministerium der Finanzen wird jedoch z. Z. geprüft, ob in künftigen Revisionen dieser Abkommen die Auskunftsmöglichkeiten erweitert werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antworten zu den Fragen 29 und 30 verwiesen.

Ein systematischer Abgleich der Betriebsausgaben einerseits und der Betriebseinnahmen andererseits erfolgt aber auch in anderen Fällen grundsätzlich nicht. Dies wäre organisatorisch nicht durchführbar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Kontrollmitteilungen zu fertigen.

Umsatzsteuerrechtlich zählt die Gestellung von Personal zu den sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 4 Nr. 7 UStG). Die Umsatzsteuer für diese im Inland ausgeführten sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmers ist durch den deutschen Leistungsempfänger, soweit er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, im Wege des Umsatzsteuer-Abzugsverfahrens einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen (§§ 51 ff. der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung – UStDV).

Der Leistungsempfänger ist allerdings nicht verpflichtet, die Umsatzsteuer einzubehalten und abzuführen, wenn der leistende Unternehmer keine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erteilt hat und der Leistungsempfänger im Falle des gesonderten Ausweises der Steuer voll zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre (sog. Nullregelung gemäß § 52 Abs. 2 UStDV). Auch in diesen Fällen bleibt der maßgebliche Umsatz steuerpflichtig und der leistende Unternehmer Schuldner dieser Steuer. Die Nullregelung ist lediglich eine steuertechnische Vereinfachungsmaßnahme im Rahmen der Steuererhebung.

Eine umsatzsteuerliche Erfassung bei einem deutschen Finanzamt ist für den im Ausland ansässigen Unternehmer nicht erforderlich, wenn er im Inland ausschließlich Umsätze ausführt, für die die Umsatzsteuer im Abzugsverfahren (einschließlich der sog. Nullregelung) erhoben worden ist.

18. Trifft es zu, daß inländische Unternehmen, die osteuropäische Subunternehmen beauftragen, nicht verpflichtet sind, einen Abgleich zwischen den gegenüber dem Subunternehmen genehmigten Werkverträgen und den zwischen den Vertragsparteien tatsächlich geschlossenen Verträgen vorzunehmen?

Grundlage für die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung der Werkvertragsarbeitnehmer sind die vorgelegten Unterlagen der Partner des Werkvertrages. Rechtliche Voraussetzung ist, daß es sich bei dem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag um einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB handelt.

Hingegen ist bei einer Überprüfung der Vertragsausführung vor Ort die tatsächliche Durchführung und nicht der schriftlich fixierte Inhalt eines Vertrages maßgebend. Zu widerhandlungen führen zu Sanktionen.

Nach einer von der Bundesregierung im Entwurf des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit kann künftig auch gegen inländische Auftraggeber, die sich eines ausländischen Subunternehmens bedienen, eine Geldbuße verhängt werden, wenn sie leichtfertig handeln und deshalb nicht wissen, daß der Nachunternehmer ausländische Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Bei schwerwiegenden Verfehlungen ist auch ein vorübergehender Ausschluß von öffentlichen Aufträgen vorgesehen.

19. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Zuge von Betriebsprüfungen, die erst mehrere Jahre nach dem Beschäftigungszeitpunkt von Subunternehmen stattfinden können, Betriebsausgaben auch dann nicht versagt werden können, wenn sich nach Einzelanfrage bei der Arbeitsverwaltung ergibt, daß ein Werkvertragsunternehmen Arbeiter illegal beschäftigt hat?

Aufwendungen, die betrieblich veranlaßt sind, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben anzuerkennen. Die Nichtanerkennung des Abzugs von Betriebsausgaben bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

20. Aus der schriftlichen Antwort der Bundesregierung vom 9. Dezember 1993 an den Abgeordneten Robert Antretter (IV B 6 – S 2331-11/93) geht hervor, daß die Bundesregierung als ausschließliches Besteuerungsmerkmal ausländischer Werkvertragsunternehmen das Vorhandensein einer Betriebsstätte sieht.

Ist der Bundesregierung die Möglichkeit der Besteuerung von Werkvertragsunternehmen aufgrund eines ständigen Vertreters nach § 13 AO bekannt?

Da die Werkvertragsunternehmen regelmäßig aus Staaten kommen, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, gilt für deren Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland der – engere – Betriebsstättenbegriff dieser Abkommen.

Dieser schließt – allerdings unter engeren Voraussetzungen als § 13 AO – auch den ständigen Vertreter ein.

21. Welche Rolle bei der Besteuerung osteuropäischer Werkvertragsunternehmen spielt die Besteuerung aufgrund eines ständigen Vertreters?

Vom Tätigkeitsbereich her betrachtet dürfte die Rolle ständiger Vertreter bei der Besteuerung osteuropäischer Werkvertragsunternehmen eher unbedeutend sein, weil es sich hierbei mehr um eine Tätigkeitsform handelt, die für Handelsunternehmen typisch ist.

22. Hält es die Bundesregierung für erforderlich und ist sie ggf. bereit, dafür zu sorgen, daß z. B. im Wege eines Erlasses die Einheitlichkeit der Besteuerung für ausländische Werkvertragsunternehmen herbeigeführt wird?

Die Bundesregierung prüft z. Z. aufgrund der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (vgl. Antwort zu Frage 7), ob ein bundeseinheitlich anzuwendendes BMF-Schreiben zur Besteuerung osteuropäischer Werkvertragsunternehmen erforderlich ist.

23. Trifft es zu, daß Ermittlungen des Bundesamtes für Finanzen (Informationszentrale Ausland) in den Jahren 1991 bis 1993 zu den hier relevanten Tatbeständen in nahezu allen Fällen ergeben haben, daß es sich bei den vorgeblich osteuropäischen Werkvertragsunternehmen entweder um Scheinfirmen oder aber um Briefkastenfirmen gehandelt hat?

In der Informationszentrale Ausland (IZA) sind zu osteuropäischen Ländern folgende Anfragen von Finanzämtern eingegangen, die fast ausschließlich Werkvertragsunternehmen betrafen:

	1991	1992	1993
Ungarn	18	45	68
Polen	67	50	104
ČSFR	10	49	47
Rumänien	5	15	43
Bulgarien	10	7	19
Jugoslawien	11	13	6
	121	179	287

1991 bis 1993 insgesamt: 587 Anfragen

Ein Teil der angefragten Firmen war den örtlichen Behörden nicht bekannt, d. h. es handelte sich um Scheinfirmen. Überwiegend waren die Firmen jedoch in den dortigen Handelsregistern eingetragen.

Vereinzelt lagen aber auch bei diesen Firmen Anhaltspunkte dafür vor, daß sie in ihren Heimatländern wirtschaftlich nicht aktiv

waren, daß es sich dort also nur um Briefkastenfirmen handelte. Gelegentlich konnte auch eine deutsche Beteiligung an diesen Firmen festgestellt werden.

Da eine abschließende Sachverhaltsaufklärung durch die IZA bis jetzt in den meisten Fällen nicht möglich ist, wurden und werden die anfragenden Finanzämter auf die steuerliche Problematik hinsichtlich der Beschäftigung ausländischer Werkvertragsunternehmen hingewiesen und aufgefordert, den Sachverhalt von sich aus weiter aufzuklären. Den Ämtern wird hierzu allgemeines Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

24. In wie vielen Fällen wurden entsprechende Feststellungen getroffen?  
Wie viele Fälle wurden geprüft?

In ca. 5 % der Fälle konnte eindeutig festgestellt werden, daß es sich bei den angefragten Firmen um Schein- oder Briefkastenfirmen gehandelt hat.

25. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Auslandszahlungen aufgrund geschlossener und genehmigter Werkverträge in die Herkunftsänder der im Inland eingesetzten Arbeiter weit unter den vertragsgemäß vereinbarten Beträgen liegen und damit erhebliche Wettbewerbsverzerrungen bestehen?

Zum Nachweis, daß die vorgesehenen Arbeitsentgelte an die Werkvertragsarbeitnehmer auch gezahlt werden, verpflichtet sich das Werkvertragsunternehmen schriftlich, die Lohnnachweise auch über Lohnanteile, die im Ausland gezahlt werden, am deutschen Arbeitsort verfügbar zu halten. Bei festgestellten Lohndumpingfällen erfolgt der Widerruf der Arbeitserlaubnis nach § 7 der Arbeitserlaubnisverordnung; die ausländische Werkvertragsfirma kann vorübergehend oder auf Dauer von jeder weiteren Werkvertragstätigkeit aufgrund der bilateralen Regierungsvereinbarungen ausgeschlossen werden.

26. Trifft es zu, daß der Großteil der Entgelte aus den hier relevanten Werkverträgen im Inland verbleibt und somit für eine Förderung der osteuropäischen Staaten nicht zur Verfügung steht?

Genaue Angaben über die tatsächlichen Einkommenswirkungen der Werkvertragsbeschäftigung für die Reformstaaten sind nicht möglich. Es ist jedoch unbestritten, daß die Werkvertragsbeschäftigung für die Reformstaaten eine wichtige Deviseneinnahmequelle darstellt. So hat z. B. die ungarische Botschaft das Netto-Deviseneinkommen durch Werkvertragsbeschäftigung für das Jahr 1992 auf rd. 400 Mio. DM beziffert.

27. Beabsichtigt die Bundesregierung aufgrund dieses Sachverhalts den osteuropäischen Staaten durch zwischenstaatliche Finanzhilfe entsprechende Beträge zukommen zu lassen?

Nein.

28. Was gedenkt die Bundesregierung angesichts der jährlichen Milliardenbeträge, die osteuropäischen Unternehmen zufließen, zu unternehmen, daß die Besteuerung in diesen Fällen sichergestellt wird?

Aus der schriftlichen Antwort der Bundesregierung vom 9. Dezember 1993 an den Abgeordneten Robert Antretter geht hervor, daß nach den Doppelbesteuerungsabkommen im Grundsatz von einer Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des osteuropäischen Werkvertragsunternehmens auszugehen ist. Dennoch prüft die Bundesregierung im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgrund der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (vgl. Antwort zu Frage 7), in welcher Form im Einzelfall ein deutscher Steueranspruch bei beschränkter Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflicht des osteuropäischen Werkvertragsunternehmens über die Anordnung eines Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG hinaus verbessert sichergestellt werden kann.

29. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die grenzüberschreitende Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten, insbesondere der Steuerhinterziehung, auszubauen, u. a. auch mit dem Ziel, der zunehmenden kriminellen Struktur in diesem Bereich entgegenzuwirken?

Der strafrechtliche Rechtshilfeverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit den Staaten Mittel- und Osteuropas vollzieht sich, soweit solche Staaten (so Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei) dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EURHÜbk) beigetreten sind, nach diesem Übereinkommen, im übrigen vertragslos im Rahmen der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen. Darüber hinaus ist die Bundesregierung bestrebt, durch Absprachen unterhalb der Ebene völkerrechtlicher Verträge (so mit den genannten Staaten sowie mit Polen, Rumänien und den baltischen Staaten) einen möglichst reibungslosen und unkomplizierten Verlauf des Rechtshilfeverkehrs – nach Möglichkeit einschließlich der Eröffnung des unmittelbaren Geschäftsweges zwischen den zuständigen Justizbehörden und, soweit die betroffenen Staaten dazu bereit sind, unter Einbeziehung fiskalischer Straftaten – zu gewährleisten. Im letzteren Bereich können weitere Fortschritte erzielt werden, indem die betroffenen Staaten (so etwa Ungarn) dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum EURHÜbk beitreten, das eine Einbeziehung fiskalischer Straftaten in die strafrechtliche Rechtshilfe sicherstellt.

Im übrigen sind Änderungen im Bereich des internationalen Strafrechts nicht geplant, da die derzeitigen Regelungen der §§ 3 ff. StGB als ausreichend erscheinen.

Im Rahmen der internationalen Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen durch die Steuerbehörden zur Bekämpfung der Steuer-

hinterziehung ist das Instrument des zwischenstaatlichen Auskunftsverkehrs in Steuersachen einschlägig. Im Hinblick auf den in Osteuropa noch andauernden Umwandlungs- und Anpassungsprozeß des Rechtssystems bestehen hier enge Grenzen, die sich u. a. aus dem Steuergeheimnis ergeben.

Die für den zwischenstaatlichen Austausch personenbezogener Steuerdaten durch Steuerbehörden erforderliche Rechtsgrundlage ergibt sich zunächst aus § 117 Abs. 2 der Abgabenordnung 1977 (AO) i. V. mit den Auskunftsklauseln bilateraler Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA). Die mit osteuropäischen Staaten abgeschlossenen DBA enthalten bisher noch nicht die sog. „großen“ Auskunftsklauseln, die einen Auskunfts austausch über den Zweck der Vermeidung der Doppelbesteuerung hinaus auch zur Anwendung der innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragsstaaten über die unter das DBA fallenden Steuern erlauben. Die Einführung derartiger Klauseln bei zukünftigen Revisionen der bestehenden DBA wird zur Zeit geprüft. Die Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Außerhalb von DBA-Auskunftsklauseln ist den Steuerbehörden eine zwischenstaatliche Amtshilfe durch Informationsaustausch in Steuersachen nur gemäß § 117 Abs. 3 und 4 AO möglich. Danach ist eine Amtshilfe auf Ersuchen nur zulässig, wenn u. a. die Gegenseitigkeit und die Wahrung des Steuergeheimnisses verbürgt sind und keine Gefahr besteht, daß einem inländischen Beteiligten ein mit dem Zweck der Rechts- und Amtshilfe nicht zu vereinbarender Schaden entsteht. Dies schließt insbesondere die Verwertung der überlassenen Informationen zur Verfolgung von Straftaten, die keine Steuerstraftaten sind, aus. Diese Rechtslage setzt jeweils eine Einzelfallprüfung voraus, wobei gemäß § 117 Abs. 4 Satz 3 AO in Verbindung mit § 91 AO auch eine Anhörung inländischer Beteiligter vorschreibt, sofern nicht bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen.

Es werden zur Zeit verschiedene Auskunftsersuchen osteuropäischer Staaten geprüft. Sobald die erforderlichen verbindlichen Erklärungen über die Einhaltung der rechtlichen Grenzen der Amtshilfe im jeweiligen Einzelfall vorliegen, ist – nach Vornahme der erforderlichen Anhörungen inländischer Beteiligter – über eine Auskunftserteilung zu entscheiden. In dem Maße, in dem in diesen Staaten besondere Verwaltungsstellen zur Abwicklung des zwischenstaatlichen Amtshilfeverkehrs in Steuersachen eingerichtet werden und weitere praktische Erfahrungen hinsichtlich der Durchführung des Auskunftsverkehrs und der Verwertung der erteilten Auskünfte vorliegen, erscheint eine weitere Ausweitung auch auf vertragsloser Grundlage möglich.

30. Sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Beschleunigung der Ermittlungsmöglichkeiten geplant?

Die Bundesregierung ist stets um eine Verbesserung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit bemüht und versucht dieses Ziel auf allen verfügbaren

Wegen (Zusammenarbeit im Rahmen multilateraler Übereinkommen, Absprachen und Überzeugungsarbeit in Expertengesprächen und aufgrund anderer Kontakte) zu fördern. Diese Bemühungen finden naturgemäß ihre Grenze dort, wo die betroffenen Staaten – insbesondere aufgrund ihrer nationalen Rechtsordnungen – nicht in der Lage oder bereit sind, den deutschen Vorschlägen zu entsprechen.

31. Hält es die Bundesregierung für möglich, den osteuropäischen Arbeitnehmern die Arbeitsaufnahme aufgrund von Einzelverträgen mit deutschen Bauunternehmen zu gestatten, ohne daß es der Einschaltung von ausländischen Subunternehmen bedarf, um diesen Personen die ursprünglich gedachte Hilfe direkt zukommen zu lassen?

Insbesondere außenpolitische, arbeitsmarktpolitische und EU-rechtliche Überlegungen sprechen gegen eine Abschaffung von Werkverträgen und eine unmittelbare Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern bei deutschen Arbeitgebern. Nicht nur die MOE-Staaten messen den Regierungsvereinbarungen über die Werkverträge erhebliche Bedeutung bei. Auch die Bundesregierung hat diese Form der Hilfe auf internationalen Konferenzen immer wieder hervorgehoben und gegenüber westlichen Ländern angeregt, entsprechende Abkommen abzuschließen. Nicht zuletzt auf diese Initiative der Bundesregierung hin ist eine Formulierung in den Assoziationsabkommen der EU mit Polen, Ungarn und der damaligen ČSFR aufgenommen worden, wonach „... die anderen Mitgliedstaaten den möglichen Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend prüfen“. Ein Abrücken von dieser propagierten Hilfe würde die Bundesregierung unglaublich machen und dem erklärten Ziel widersprechen, die wirtschaftliche und politische Umstrukturierung der MOE-Länder zu unterstützen.

Die Umwandlung der Werkvertragsbeschäftigung in eine unmittelbare Beschäftigung der Arbeitnehmer bei deutschen Arbeitgebern würde, gerade bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und dem Wissen, daß auch bei weiterer Belebung der Wirtschaftstätigkeit keine kurzfristige Entlastung zu erwarten ist, eine nicht vertretbare Durchbrechung des Anwerbestopps bedeuten. Die Neuzulassung von Arbeitskräften würde den Bemühungen entgegenwirken, den weiteren Anstieg der Ausländerbeschäftigung zugunsten der Beschäftigung insbesondere inländischer Leistungsempfänger zu begrenzen. Die unmittelbare Beschäftigung würde auch das Problem der illegalen Beschäftigung sowie der Beschäftigung von Ausländern zu tarifwidrigen Bedingungen nicht beseitigen. Wie die Erfahrungen zeigen, findet illegale Beschäftigung weithin außerhalb der Werkvertragsbeschäftigung statt.

32. Trifft es zu, daß solche einzeln geschlossene Arbeitsverträge zwischen einem inländischen Unternehmen und einem (steuer-)ausländischen Arbeiter den gleichen steuerlichen Regelungen unterliegen würden, wie dies in den Fällen inländischer Arbeiter der Fall ist?

Ja; beschäftigt ein inländisches Unternehmen einen ausländischen Arbeitnehmer im Inland, so gelten grundsätzlich die gleichen steuerlichen Regelungen wie bei einem inländischen Arbeitnehmer. Der ausländische Arbeitnehmer ist jedoch nur beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn er im Inland keinen Wohnsitz begründet oder sich nicht länger als sechs Monate im Inland aufhält. Der inländische Arbeitgeber ist bei Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers sowohl in den Fällen der beschränkten als auch der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht zum Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn verpflichtet. Das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn des im Inland tätigen Arbeitnehmers hat die Bundesrepublik Deutschland dann jedoch auch bei beschränkter Einkommensteuerpflicht vom ersten Tag an.

33. Wie hoch ist der Personaleinsatz der beteiligten Behörden (Finanzämter, Arbeitsverwaltung, Zollverwaltung, Meldebehörden, Polizei, Ausländerbehörden usw.) oder der Handwerkskammern zur Kontrolle osteuropäischer Werkvertragsunternehmen?  
Werden die Genehmigungsgebühren bei Werkverträgen ausschließlich für Kontrollkostendeckung eingesetzt?

Dem Bundesministerium der Finanzen ist der Personaleinsatz der Landesfinanzbehörden (Finanzämter) nicht bekannt. Es ist auch nicht zu vermuten, daß hierüber bei den Landesfinanzbehörden Anschreibungen geführt werden.

Die bei den Hauptzollämtern für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung eingesetzten rund 800 Beamten arbeiten im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 150 a AFG und § 107 SGB IV eng mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammen. So wurden im Rahmen dieser Tätigkeit seit Juli 1993 7 486 Werkvertragsarbeitnehmer überwiegend im Baubereich von den Hauptzollämtern überprüft. Festgestellte Verstöße im Bereich des Werkvertragsrechts werden an die zuständigen BillBG-Stellen abgegeben bzw. mit diesen gemeinsam aufgeklärt.

Im Kalenderjahr 1993 wurden von den BillBG-Stellen und Landesarbeitsämtern rund 7 400 Außenprüfungen in Betrieben bzw. Betriebsstätten wie z. B. Baustellen durchgeführt, in denen Werkverträge im Rahmen bilateraler Regierungsvereinbarungen abgewickelt wurden.

Nach Schätzungen, die von den hierzu befragten Dienststellen bestätigt werden, waren dadurch – ohne Einbeziehung nachfolgender Ermittlungsverfahren nach dem OWiG bzw. der StPO – 185 Jahresarbeitskräfte gebunden.

Über das eingesetzte Personal anderer beteiligter Verwaltungen (Polizei, Hauptzollämter usw.) werden keine Statistiken geführt. Angaben sind daher nicht möglich.

Die Gebühren nach § 21 Abs. 2 AFG werden für alle Aufwendungen verwendet, die der Bundesanstalt für Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Regierungsvereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer entstehen. Sie beziehen sich auf das

Genehmigungs- und Kontrollverfahren einschließlich der Verfolgung und Ahndung der illegalen Beschäftigung.

34. Wie hoch wäre dieser Einsatz zu veranschlagen, wenn die Arbeitsverträge zwischen den Inlandsunternehmen und den (steuer-)ausländischen Arbeitnehmern jeweils individuell geschlossen würden?

Für die Finanzverwaltung ergäbe sich nur ein geringer Mehraufwand, da die Besteuerung der Arbeitnehmer im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Lohnsteuer-Außenprüfung bei den Inlandsunternehmen geprüft werden könnte.

Der Personalbedarf für die Arbeitsverwaltung ist abhängig von der Zahl der zu vermittelnden Kräfte und von der Organisationsform der Vermittlung. Eine zahlenmäßige Einschätzung ist ohne Kenntnis der Einzelheiten nicht möglich. Soweit die Bundesanstalt für Arbeit die Vermittlung zu organisieren hat, ggf. über die Einrichtung von Außenstellen, dürfte voraussichtlich mehr Personal benötigt werden als derzeit für die Genehmigung von Werkverträgen.

35. Ist die Bundesregierung angesichts der offensichtlichen Probleme bereit, die Werkvertragsabkommen zu kündigen und den osteuropäischen Staaten statt dessen die Möglichkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern nach deutschem Arbeits- und Sozialrecht einzuräumen, wie es die SPD – unterstützt durch Bauarbeitgeber und Gewerkschaften – wiederholt gefordert hat?

Es wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.





